

Friedhofsgebührenordnung für die Stadt Bremerhaven

Inkrafttreten: 01.01.1998

Zuletzt geändert durch: § 1 neu gefasst durch Ortsgesetz vom 28.04.2016 (Brem.GBl. S.

226)

Fundstelle: Brem.GBI. 1997, 603

Der Magistrat verkündet das nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Bremerhaven werden folgende Gebühren erhoben:

1. Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Leichen

Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Absätze 1, 3 und 4 der geltenden Friedhofsordnung, auch dann, wenn die Wahlgrabstätte oder ein Teil davon für eine einzelne Bestattungsart nach § 2 Abs. 2 der geltenden Friedhofsordnung gesperrt ist.

1.1 Reihengrabstätten

1 10

Peihengrah

1.10	Keinengrau	pro Jani 30,- Divi
1.11	Reihengrab für Verstorbene	
	bis zum 1. Lebensjahr	
	(lebendgeborene)	pro Jahr 18,- DM

1.20 Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit nur in einfacher Tiefe auf allen Friedhöfen

	Friedhof Wulsdorf	
1.21	Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit nur in einfacher Tiefe auf dem	
1.204	in gärtnerischer oder besonderer Lage	pro Jahr 105,- DM
1.203	in Einzellage je Grabstelle	pro Jahr 87,- DM
1.202	am Hauptweg (nur Friedhof Lehe) je Grabstelle	pro Jahr 87,- DM
1.201	in normaler Lage je Grabstelle	pro Jahr 70,- DM

nro 1ahr 36 - DM

1.211	zweistellig	
	Ausnahme: dreistellig (CC-Gräber)	pro Jahr 140,- DM
1.212	dreistellig	
	in gärtnerischer oder	
	besonderer Lage oder	
	sechsstellig (B-Gräber)	pro Jahr 315,- DM
1.213	sechsstellig	
	in gärtnerischer oder	
	besonderer Lage oder	
	zwölf- bis achtzehnstellig (A-Gräber)	pro Jahr 630,- DM
1.30	Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit in doppelt	er Tiefe auf allen
	Friedhöfen	
1.301	in normaler Lage je Grabstelle	pro Jahr 84,- DM
1.302	in Einzellage je Grabstelle	pro Jahr 105,- DM
1.303	in gärtnerischer oder	
	besonderer Lage je Grabstelle	pro Jahr 126,- DM
1.31	Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit in doppelt	er Tiefe auf dem
	Friedhof Wulsdorf	
1.311	zweistellig	
	Ausnahme: dreistellig, (CC-Gräber)	pro Jahr 168,- DM
1.312	dreistellig	
	in gärtnerischer oder besonderer	
	Lage oder sechsstellig (B-Gräber)	pro Jahr 378,- DM
1.313	sechsstellig	
	in gärtnerischer oder besonderer	
	Lage oder zwölf- bis achtzehnstellig (A-Gräber)	pro Jahr 756,- DM
2.	Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Aschen	
	Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der	
	Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit	
	gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Absätze 1, 3 und 4 der	
	geltenden Friedhofsordnung.	
2.1	Reihengrabstätten	
2.10	Reihengrab	pro Jahr 26,- DM
2.11	Grab in der Allgemeinen Totengedenkstätte	
	(anonymes Gräberfeld)	pro Jahr 13,- DM
2.2	Wahlgrabstätten	
2.20	in normaler Lage	pro Jahr 52,- DM
2.21	in Einzellage	pro Jahr 65,- DM
2.22	in besonderer Lage	pro Jahr 78,- DM
2.23	am Hauptweg, zweistellig (nur Friedhof Lehe)	pro Jahr 88,- DM

2.24	in gärtnerischer Lage, die ausschließlich vom Friedhof	
	gepflegt werden	pro Jahr 208,- DM
3.	Beisetzungen	
3.1	Für das Ausheben und Wiederverfüllen einschließlich	
	Auskleiden der Gruft mit Matten, Gestellung des	
	Bahrwagens sowie Eintragung im Register,	
3.11	Reihengrab bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m	810,- DM
3.12	Reihengrab bei einer Sarglänge unter 1,20 m	405,- DM
3.13	Wahlgrab bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m	1080,- DM
3.14	Wahlgrab bei einer Sarglänge unter 1,20 m	540,- DM
3.15	Wahlgrab in doppelter Tiefe bei einer Sarglänge von	
	1,20 m-2,05 m	1350,- DM
3.16	Wahlgrab in doppelter Tiefe bei einer Sarglänge unter	
	1,20 m	675,- DM
3.17	bei Särgen, die das Normalmaß gemäß <u>§ 8 Abs. 2 der</u>	
	<u>Friedhofsordnung</u> überschreiten, beträgt der Aufschlag	200,- DM
3.18	für das Beisetzen einer Totgeburt oder eines	
	Verstorbenen bis zum 1. Lebensjahr	180,- DM
3.2	Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gruft zur	
	Beisetzung einer Aschenurne sowie Eintragung im	
	Register	
3.21	auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen	370,- DM
3.22	in einer Allgemeinen Totengedenkstätte (im anonymen	
	Gräberfeld)	310,- DM
3.23	auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Leichen (die	
	notwendige Ausgrabung der Asche bei der Beisetzung	
	einer Leiche ist eingeschlossen)	430,- DM
3.3	Für Bestattungen, bei denen die Arbeiten außerhalb der	
	für die städtischen Bediensteten vorgeschriebenen	
	Arbeitszeit vorgenommen werden, erhöhen sich die	
	Gebühren der unter Ziffer 3.1 und 3.2 genannten	
	Leistungen um 100 %.	
4.	Ausbetten einer Leiche	
4.1	bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m	1 600,- DM
4.2	bei einer Sarglänge unter 1,20 m	1 200,- DM
4.3	anläßlich der Aufhebung eines Reihengräberfeldes	1 200,- DM
4.4	bei Särgen, die das Normalmaß laut <u>§ 8 Abs. 4 der</u>	
	Friedhofsordnung überschreiten und bei Ausbettungen	
	aus doppelter Tiefe erhöhen sich die Gebühren unter 4.1	
	bis 4.3 jeweils um	200,- DM

4.5	Ausbetten einer Aschenurne	500,- DM	
5.	Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofse	inrichtungen - je	
	Beisetzung -		
5.1	bei einer Ruhefrist von 25 Jahren	810,- DM	
5.2	bei einer Ruhefrist von 15 Jahren	490,- DM	
5.3	bei einer Ruhefrist von 7 Jahren	240,- DM	
6.	Einäscherung von Leichen		
	einschließlich Gestellung einer Aschenurne		
6.1	Erwachsene	590,- DM	
6.2	Kinder bis zu 10 Jahren	295,- DM	
7.	Benutzung von Friedhofseinrichtungen		
7.1	zur Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	75,- DM	
7.2	zur Aufbahrung einer Leiche in einer Einzelkammer bis		
	zur Bestattung	150,- DM	
7.3	Benutzung der Trauerhalle zu einer Trauerfeier einschl.		
	Grunddekoration		
	- je angefangene Stunde -	230,- DM	
8.	Bauliche Anlagen (Grabmale)		
8.1	8.1 Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales, die laufer		
	lles nach Ablauf der		
	Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechts richte	et sich die Höhe der	
Gebühr nach der Ansichtsfläche des Grabmales.			
	Die Ansichtsfläche (Vorderfläche) eines Grabmales errec	chnet sich aus der	
	größten Höhe bzw. größten Länge, multipliziert mit der g	rößten Breite des	
	Grabmales, jeweils aufgerundet auf volle 10 cm.		
	Je 100 cm ² Ansichtsfläche werden erhoben:		
8.11	Naturgestein	4,- DM	
8.12	Schmiedeeisen und Bronze	2,- DM	
8.13	Holz	1,50 DM	
8.14	Liegeplatten aus Naturgestein	2,- DM	
8.2	Für die Genehmigung zum Verlegen von		
	Grabbegrenzungen bei Wahlgrabstätten und für das		
	Entfernen nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach		
	Erlöschen des Nutzungsrechtes werden Gebühren		
	erhoben		
	pro Grabbegrenzung und Grabstätte	100,- DM	
9.	Sonstige Gebühren		
9.1	Umschreibung einer Grabstätte	60,- DM	
~ ~	•	33, B.W	
9.2	Aufbewahrung einer Aschenurne nach Ablauf eines Monats, für jeden angefangenen Monat	30,- DM	

- 9.3 Versand einer Aschenurne 50,- DM
- 9.4 Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfaßt sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 10. Gewerbliche Betätigung
- 10.1 Genehmigung zur Ausübung einer mehrmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr auf den städtischen Friedhöfen nach § 18 der geltenden Friedhofsordnung 40,- DM
- Genehmigung zur Ausübung einer einmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr auf einem städtischen Friedhof nach § 18 der geltenden Friedhofsordnung 20,- DM § 2

Gebühren und Ansprüche auf Erstattung von Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

§ 3

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für die Stadt Bremerhaven vom 7. Dezember 1995 (Brem.GBI. S. 477), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 5. September 1996 (Brem.GBI. S. 290), außer Kraft.

Bremerhaven, den 23. Oktober 1997

Magistrat der Stadt Bremerhaven Richter Oberbürgermeister